

Die administrative Anstaltsversorgung in der Schweiz im 20. Jahrhundert

Bericht zum aktuellen Stand
der Forschung

Urs Germann*

Bern, März 2014

* Urs Germann ist Historiker und derzeit als Koordinator des Sinergia-Netzwerks «Placing Children in Care» an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW tätig. Seine Forschungsschwerpunkte sind Kriminalitäts- und Strafrechtsgeschichte, Psychiatriegeschichte, Sozialstaats- und Behindertengeschichte.
Kontakt: urs.germann@fhnw.ch

Abstract

Zehntausende Männer und Frauen wurden in der Schweiz im 20. Jahrhundert ohne Gerichtsurteil in Zwangsarbeits-, Straf-, Trinkerheilanstalten oder in die Psychiatrie eingewiesen. Aus heutiger Perspektive dürfte der Grossteil dieser administrativen Versorgungen nicht gerechtfertigt gewesen sein. Das Parlament hat deshalb am 21. März 2014 ein Gesetz verabschiedet, das die Rehabilitation der Betroffenen, Verbesserungen beim Aktenzugang sowie die Einsetzung einer Expertenkommission für die wissenschaftliche Aufarbeitung vorsieht. Obwohl die Aufarbeitung dieses heiklen Kapitels der schweizerischen Sozialgeschichte noch in den Anfängen steckt, haben mehrere Studien in den letzten Jahren eine solide Grundlage für weitere Untersuchungen gelegt. Der vorliegende Forschungsbericht ist eine Momentaufnahme des Stands der Forschung und identifiziert einzelne Lücken und weiterführende Perspektiven.

Einleitung

Im März 2014 hat das Parlament mit grosser Mehrheit das Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen verabschiedet. Das Gesetz beinhaltet nicht nur die von ehemaligen Betroffenen lange geforderte moralische Wiedergutmachung und Verbesserungen beim Aktenzugang, sondern sieht auch die Einsetzung einer unabhängigen Expertenkommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung dieses heiklen Kapitels der schweizerischen Sozial- und Zeitgeschichte vor.¹ Erste Empfehlungen für die Aufarbeitung von Seiten der Wissenschaft liegen inzwischen ebenfalls auf dem Tisch.² Die vom Bundesrat zu wählende Kommission kann zudem für ihre Arbeit in vielfacher Hinsicht auf bestehende Forschungsarbeiten aufbauen.

Lange haben sich Untersuchungen zur Geschichte der Sozialpolitik sowie des Fürsorge- und Vormundschaftswesens im 20. Jahrhundert nur am Rand – etwa im Rahmen von Fallstudien zu einzelnen Betroffenenengruppen oder Einrichtungen – mit der Problematik der administrativen Versorgung beschäftigt. Dies gilt auch für das Nationale Forschungsprogramm (NFP) 51 «Integration und Ausschluss» (2002 – 2007), in dessen Rahmen freiheitsentziehende Massnahmen zwar verschiedentlich thematisiert, jedoch nicht zusammenhängend untersucht wurden.³ In den letzten Jahren haben sich die Forschungsbemühungen intensiviert. Inzwischen liegen mehrere Untersuchungen vor, darunter zwei publizierte Dissertationen und mehrere universitäre Masterarbeiten, die erste Tiefenbohrungen im Quellenmaterial vornehmen und wichtige Aspekte der Versorgungspraxis herausarbeiten. Auch einzelne Kantone – etwa Schwyz und St. Gallen – haben unter dem Eindruck der jüngsten

1 Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen vom 21. März 2014. Zur Vorbereitung des Gesetzes: Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen. Bericht und Entwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, 6. September 2013, Bundesblatt, 2013, S. 8339 – 8656.

2 Im Auftrag des Runden Tisches für die Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen hat eine Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Herbst 2013 Empfehlungen für die wissenschaftliche Aufarbeitung der Gesamtproblematik der fürsorglichen Zwangsmassnahmen erarbeitet. Information dazu finden sich auf der Website des Delegierten des Bundes für die Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen: <http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/index.html>.

3 Eine Übersicht über die Ergebnisse des Programms bietet: Grunder, Dynamiken von Integration und Ausschluss. Eingehend untersucht wurde im Rahmen des NFP 51 insbesondere der Umgang der schweizerischen Gesellschaft mit der fahrenden Minderheit. Etliche Betroffene des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute waren – als Erwachsene – ebenfalls von Versorgungsmassnahmen betroffen. Siehe dazu mit weiterführenden Hinweisen: Galle/Meier, Von Menschen und Akten.

3 politischen Debatte Abklärungen zur Quellenlage eingeleitet.⁴ Die vorliegenden Untersuchungen haben nicht nur die Schicksale einzelner Betroffener sichtbar gemacht, sie verweisen auch übereinstimmend auf die komplexen Rahmenbedingungen einer Sozialpolitik, die gesellschaftlichen Ordnungsbedürfnissen gegenüber dem Recht auf individuelle Selbstbestimmung lange Zeit Vorrang einräumte.

Die vorliegende Übersicht ist eine Momentaufnahme des Stands der Forschung zur administrativen Versorgung in der Schweiz, ohne jedoch – insbesondere im Hinblick auf die zahlreichen benachbarten Forschungsfelder – in jeder Hinsicht Vollständigkeit anzustreben. Dabei werden auch Forschungslücken und weiterführende Perspektiven identifiziert, grössere Forschungskontroversen lassen sich dagegen kaum ausmachen.⁵ Ausgangspunkt der Darstellung ist der Wandel der sozial- und rechtspolitischen Kontexte und Ordnungsvorstellungen, in die die Versorgungspraxis bis zu Beginn der 1980er Jahre eingebettet war. Ein weiterer Punkt, der hier – soweit dies aufgrund des Forschungsstands überhauptmöglich ist – aufgegriffen wird, betrifft die Vielgestaltigkeit der Versorgungsregime, die sich zwar von Kanton zu Kanton unterschieden, jedoch auch konvergente Entwicklungstendenzen aufwiesen.

Vielfältige Rechtsgrundlagen

Bei der «administrativen Versorgung» handelt es sich um einen zeitgenössischen Begriff, der weitgehend synonym zur «administrativen Anstaltsversorgung» verwendet wurde. Juristisch verstand man darunter die zwangsweise Anstaltsinternierung von erwachsenen, vereinzelt auch minderjährigen Personen, die durch eine Verwaltungsbehörde, etwa den Regierungsrat oder die Vormundschaftsbehörde, verfügt wird. Bis zur Einführung der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE) 1981 kannten fast alle Kantone solche Versorgungsbestimmungen, die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine gerichtliche Rekursinstanz vorsahen. Auch in einer anderen Hinsicht liess die Rechtssicherheit zu wünschen übrig: Je nach Rechtsgrundlage und Situation konnten Versorgungsmassnahmen – anders als eigentliche Strafen – in der Phase des Vollzugs auch verlängert oder verkürzt werden. Betroffen waren, soweit die übereinstimmenden Befunde, in erster Linie Männer und Frauen aus der Unterschicht, die in den Augen der Behörden als «arbeitsscheu», «liederlich» oder «asozial» galten, ohne dass ihnen aber eine Straftat vorgeworfen wurde. Begründet wurden die Eingriffe in die persönliche Freiheit mehrheitlich mit dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vor «lästigen Störern» und potenziellen Verbrechen, zum Teil aber auch mit der Fürsorge- und Schutzbedürftigkeit der Betroffenen.⁶

Es ist nicht bekannt, wie viele Personen im 20. Jahrhundert von solchen Versorgungsentscheiden betroffen waren. Gestützt auf die Erhebung von Tanja Rietmann für den Kanton Bern kann man für die ganze Schweiz von mindestens 50'000

4 Winkler, Situation der Pflegekinder und Fahrenden im Kanton Schwyz. Das Staatsarchiv des Kantons St. Gallen hat Anfang 2014 ein Forschungsprojekt lanciert, das die Grundlagen des kantonalen Versorgungsrechts rekonstruieren, die Anzahl der betroffenen Personen eruieren sowie die Aktenlage klären soll. Die Ergebnisse sollen in Form eines Berichts veröffentlicht werden. An der Universität St. Gallen entsteht zudem eine rechtshistorische Masterarbeit (Lehrstuhl Prof. Dr. Lukas Gschwend). Auskunft von Regula Zürcher, 21. März 2014.

5 Lengwiler/Gabriel/Hauss/Praz/Germann, Bestandsaufnahme. Der Verfasser war im Rahmen des Berichts für die Recherche und Aufbereitung der Forschungsliteratur zur deutschsprachigen Schweiz verantwortlich. Die vorliegende Übersicht stützt sich auf eigene, teilweise schon weiter zurückliegende Forschungs- und Recherchearbeiten. Zur Fremdplatzierungsproblematik siehe nun auch: Praz/Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer, Fürsorge und Zwang.

6 Bossart, Persönliche Freiheit; Dubs, Rechtliche Grundlagen der Anstaltsversorgung.

4 bis 60'000 Personen ausgehen.⁷ Die Zahlen, von denen man auszugehen hat, hängen allerdings stark davon ab, wie breit der Begriff der administrativen Versorgung gefasst wird. Tatsächlich sind die Unschärfen, die solchen Schätzungen anhaften, wesentlich durch das – im Detail noch zu klärende – Nebeneinander und Zusammenwirken verschiedener Normkomplexe bedingt.

Vereinfacht gesagt waren Anstaltsversorgungen in der Schweiz sowohl aufgrund kantonaler Versorgungserlasse als auch aufgrund des Zivilgesetzbuches (ZGB) möglich, wenn die betroffene Person bevormundet war (Artikel 406 und 421 ZGB). Die Abgrenzung zwischen den beiden Rechtsbereichen blieb in der Praxis indes immer unscharf und wurde von Kanton zu Kanton unterschiedlich ausgelegt.⁸ Nicht immer ganz trennscharf verliefen auch die Grenzen zur Jugendvormundschaft, denn in der Praxis dürften sich Platzierungen von älteren Unmündigen oft kaum von der Versorgung junger Erwachsener unterschieden haben. Das kantonale Versorgungsrecht selber zeichnete sich durch eine grosse Vielfalt von Erlassen und gewohnheitsrechtlichen Usanzen aus. Kaum ein Kanton kannte ein wirklich umfassendes Versorgungsgesetz, stattdessen erliessen die kantonalen Gesetzgeber im Lauf der Zeit zahlreiche Einzelerlasse, die nicht nur «liederliche» und «arbeitsscheue» Arme, sondern zunehmend auch Alkoholiker, Drogensüchtige, Prostituierte oder Zuhälter erfassten.⁹ Hinzu kamen – von der Forschung bisher weitgehend unbeachtet – Bestimmungen, die die Einweisung psychisch Erkrankter in Heil- und Pflegeanstalten sowie (bis zur Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches 1942) die Überweisung strafunmündiger oder unzurechnungsfähiger Angeklagter zur Nacherziehung oder Anstaltsunterbringung regelten.¹⁰

Die Unübersichtlichkeit der Rechtslage spiegelt sich auch im Forschungsstand. Soweit ersichtlich liegt bislang keine Untersuchung vor, die alle Formen von verwaltungs- und zivilrechtlichen Versorgungen innerhalb eines Kantons gleichermaßen berücksichtigt und insbesondere auch (Zwangs-)Internierungen in Heil- und Pflegeanstalten miteinbezieht.¹¹ Ein umfassender Feldzugang bleibt deshalb ein Hauptdesiderat der Forschung; tatsächlich ist es nötig, nicht nur die Gesetzgebung und Praxis der Kantone vergleichend zu untersuchen, sondern auch die Vielfalt der Versorgungsregime und der Betroffenenengruppen in den Blick zu nehmen.

7 Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 91 f., zählt für den Kanton Bern zwischen 1884 und 1981 14'489 Versorgungsentscheide des Regierungsrats. Die Zahl der versorgten Personen dürfte, wie die Autorin festhält, indes tiefer gewesen sein, da wiederholte Versorgungen nicht selten waren. Nicht enthalten sind in diesen Daten zivilrechtliche Versorgungen, deren Anzahl für den Kanton Bern nicht bekannt ist. Strebel, Weggesperrt, S. 29, geht für die ganze Schweiz von «Zehntausenden» von Betroffenen aus.

8 Gemäss einer Umfrage des Bundes bei 16 Kantonen nahmen 1975 neun Kantone primär zivilrechtliche Versorgungen, sechs Kantone primär kantonalrechtliche Versorgungen vor (Botschaft 1977, S. 13 f.).

9 Siehe die Zusammenstellung der Erlasse bei: Bossart, Persönliche Freiheit, S. XIXff. Juristisch nicht zur administrativen oder vormundschaftlichen Versorgung gezählt werden in der Regel Massnahmen, die im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen (Art. 283ff. ZGB von 1907) getroffen wurden, sowie strafrechtliche Massnahmen (Art. 14 f., 42ff. StGB von 1937), inklusive die Massnahmen des Jugendstrafrechts (Art. 88ff. StGB von 1937). Je nach Kanton konnten aber auch minderjährige Personen über 16 Jahre von kantonalrechtlichen Versorgungen betroffen sein; es ist jedoch nicht bekannt, in welchem Ausmass dies der Fall war.

10 Heller, Ceci n'est pas une prison, S. 23ff.; Meier/Bernet/Dubach/Germann, Zwang zur Ordnung, S. 95; Germann, Psychiatrie und Strafjustiz, S. 317ff.; Gasser/Heller, Social and Medical Criteria of Psychiatric Hospitalization.

11 Dies gilt selbst für die bislang umfassendste Studie von Rietmann, die Versorgungen aufgrund von Art. 406 ZGB nur am Rand behandelt. Auch die hier referierten Untersuchungen zu den Kantonen Waadt und Neuenburg gehen nur beiläufig auf ältere Erlasse zur Zwangsversorgung von Alkoholikern und Geisteskranken ein.

5 Vom Armenrecht zum Instrument der «sozialen Verteidigung»

Wie Sabine Lippuner in einer Pionierstudie zum Kanton Thurgau aufzeigt, geht die (kantonalrechtliche) administrative Versorgung auf das Armen- und Armenpolizeirecht des 19. Jahrhunderts zurück, mit dem der liberale Staat ab den 1840er Jahren auf die verbreitete Massenarmut und die Überforderung der bestehenden Fürsorgestrukturen reagierte. Armut galt den bürgerlichen Armenpolitikern und Philanthropen als Folge einer verkehrten, «liederlichen» Lebensführung. Dementsprechend sollten arbeitsfähige und damit unterstützungsunwürdige Arme, Bettler, Vaganten sowie andere «arbeitsscheue Elemente» zur Arbeit erzogen oder zumindest mittels Androhung der Anstaltsversetzung zur Ordnung ermahnt werden. Zu diesem Zweck entstanden in vielen Kantonen Zwangsarbeitsanstalten, in welche die Zielpersonen für ein bis zwei Jahre – und damit deutlich länger als für herkömmliche Polizeidelikte – eingewiesen werden konnten. Bereits damals handhabten die Kantone ihre Einweisungsbefugnisse allerdings flexibel und situativ auf die Verhältnisse abgestimmt. Wie Lippuner zeigt, hatten pragmatische und ökonomische Überlegungen meist Vorrang vor einer undifferenzierten Repression.¹² Wie eine neuere Studie von Mounir Badran zum Kanton Nidwalden aufzeigt, ging der Trend zu einem repressiven Umgang mit Armen und anderen Randgruppen zwar von den grossen Mittellandkantonen aus, dürfte aber mit Verzögerung und einem geringeren Institutionalisierungsgrad bis zur Jahrhundertwende auch die kleineren (katholischen) Landkantone erfasst haben.¹³

Einig ist sich die Forschung, dass im 20. Jahrhundert fürsorgerisch-prophylaktische gegenüber armenrechtlich-fiskalischen Gesichtspunkten zunehmend – wenn auch nie ganz – Oberhand gewannen. Den Hintergrund bildeten die wachsende geografische und soziale Mobilität der Bevölkerung, die Verlagerung der «sozialen Frage» in die Städte, aber auch Reformen im Zivil- und Strafrecht, die Hand zu einer präventiv ausgerichteten Eingriffsfürsorge boten und dem Schutz der Gesellschaft Priorität einräumten. Die Stärkung des Interventionsstaats, die mit der Erosion des liberalen Gesellschaftsmodells und dem Ausbau der Sozialen Sicherheit einherging, schlug sich in einer neuen Generation von Versorgungsgesetzen nieder. Diese Versorgungsgesetze, allen voran das St. Galler Trinkerversorgungsgesetz von 1891 und das Berner Armenpolizeigesetz von 1912, weiteten den Kreis der Versorgungskandidatinnen und -kandidaten und den Zugriff auf gesellschaftlich marginalisierte Gruppen aus. So konnten nun in vielen Kantonen auch «trunksüchtige», «geistig minderwertige» oder strafentlassene Personen versorgt werden.¹⁴ Einige Kantone, etwa St. Gallen oder Thurgau, gingen nach 1930 sogar so weit, die administrative Versorgung und ebenfalls neu eingeführte strafrechtliche Besserungs- und Sicherungsmassnahmen in einem Erlass zusammenzufassen.¹⁵

Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung zwar regional unterschiedliche Geschwindigkeiten und Ausprägungen, insgesamt aber doch eine recht ähnliche Richtung aufwies. Generell dürfte der Ausbau der kantonalrechtlichen Versorgung in der Deutschschweiz früher als in der Romandie eingesetzt haben. Eine gewisse Scharnierfunktion kam in diesem Zusammenhang dem Kanton Fribourg zu, der – wie aus den Masterarbeiten von Julien Rossier und Eva Locher hervorgeht – seine

12 Lippuner, Bessern und Verwahren.

13 Badran, «Wiederholt versorgt gewesen».

14 Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 103ff.

15 Bollag-Winizki, Sichernde Massnahmen; Mühlebach, Sichernde Verwahrung.

6 Versorgungsgesetzgebung in der Zwischenkriegszeit etappenweise ausbaute.¹⁶ Wie die Arbeiten von Matthieu Lavoyer und Yves Collaud zeigen, erliessen die Kantone Waadt und Neuenburg dagegen erst unter dem Eindruck des Kriegsausbruchs umfassendere Versorgungsgesetze, die indes vor allem auf die Bekämpfung der Prostitution und den Schutz der mobilisierten Wehrmänner abzielten.¹⁷ Genf kannte gemäss dem heutigen Kenntnisstand überhaupt kein Versorgungsgesetz, das mit den Erlassen der Deutschschweizer Kantone vergleichbar gewesen wäre.¹⁸ Um solche regionale Unterschiede genauer beurteilen zu können, müsste allerdings die vormundschaftliche Versorgungspraxis in die Überlegungen einbezogen werden.¹⁹

Mit der Ausdifferenzierung des Versorgungsdispositivs erweiterte sich auch der Kreis der Vollzugsanstalten. An die Seite der Zwangsarbeitsanstalten traten Trinkerheilstätten oder spezielle Versorgungsheime und Arbeitskolonien. Zugleich verwischten sich die Grenzen zum eigentlichen Strafvollzug, eine Entwicklung, die durch die Verankerung sichernder Massnahmen im Strafrecht zusätzlich gefördert wurde. Tanja Rietmann weist etwa nach, dass administrativ Versorgte im Kanton Bern ab den 1920er Jahren auch in der Strafanstalt Witzwil interniert wurden. Der Kanton Fribourg erweiterte die Kolonie Bellechasse zur gleichen Zeit zu einem multifunktionalen Anstaltskomplex, in dem administrativ Versorgte zeitweise sogar die Mehrheit der Häftlinge stellten.²⁰ Versorgte Frauen, auch jüngeren Alters, wurden – gemäss behördlicher Begründung «mangels Alternativen» – bis in die 1970er Jahre hinein in die Anstalten Hindelbank eingewiesen.²¹ Es ist nicht zuletzt diese undifferenzierte Vollzugspraxis, die aus heutiger Sicht die administrative Versorgung als eine rechtsstaatlich ausgesprochen problematische Massnahme erscheinen lässt.

Die Rekonstruktion des Normengefüges führt zwangsläufig zur Frage nach der Einbettung der Versorgungspolitik in den Struktur- und Mentalitätswandel der schweizerischen Gesellschaft, und damit auch zur Frage nach der Rolle des direkt-demokratischen Politsystems bei der Legitimation aussergerichtlicher Freiheitsentziehungen. In einer solchen, auf gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge abzielenden Perspektive wird es ebenfalls nötig sein, den schweizerischen Fall mittels

16 Locher, Zwischen Macht und Ohnmacht; Rossier, Internement administratif à Fribourg.

17 Collaud, «Protéger le peuple»; Lavoyer, Lettres de cachet de la République. Wie Collaud aufzeigt, bildete der Kanton Waadt im schweizerischen Normengefüge insofern eine Ausnahme, als hier eine eigens eingesetzte Kommission über Versorgungen entschied.

18 Auskunft von Christophe Vuilleumier, 13. Februar 2014. Der Kanton Genf erliess jedoch 1927 ein Gesetz zur Versorgung von Alkoholikern und 1936 ein Gesetz zur Versorgung von Geisteskranken, die vermutlich ebenfalls zum erweiterten Bereich der administrativen Versorgung gezählt werden müssen (Bossart, Persönliche Freiheit, S. XXIII).

19 Zur Praxis der Erwachsenenvormundschaft liegen inzwischen verschiedene, vor allem qualitative Untersuchungen vor: Hauss/Ziegler/Cagnazzo/Gallati, Eingriffe ins Leben; Huonker, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen in Adliswil; Huonker, Diagnose «moralisch defekt»; Gossenreiter/Horowitz/Killias, «... und wird dazu angehalten, einen sittlich einwandfreien Lebenswandel zu führen.»

20 Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 70ff.; Rossier, Internement administratif; Currat, Les Etablissements de Bellechasse 1898 – 1950. Zu einzelnen Vollzugsanstalten: Huonker/Niederhäuser, Kloster Kappel; Huonker/Schuppli, Wandlungen einer Institution.

21 Strebel, Weggesperrt; EFK, Administrativ versorgte Frauen in den Anstalten Hindelbank.

7 Vergleichs- oder Beziehungsstudien in den internationalen Kontext zu stellen.²² Auch wenn derart übergreifende Interpretationen derzeit noch ausstehen, zeichnen sich doch bereits wesentliche Elemente ab. Vor allem die Frühzeit des Versorgungsrechts im 19. Jahrhundert war massgeblich durch eine repressive Armenpolitik bestimmt, die exemplarisch die Widersprüchlichkeit des Staats- und Gesellschaftsverständnisses der liberalen Schweiz widerspiegelt. Was die Entwicklung im 20. Jahrhundert anbelangt, ist zum einen auf den Trend zum Sozialinterventionismus hinzuweisen, der sich um 1900 in verschiedenen Rechtsbereichen niederschlug. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass es sich um eine Politik handelte, die nach den damaligen Massstäben durchaus demokratisch legitimiert war. Etliche Versorgungsgesetze wurden denn auch mittels Volksabstimmungen eingeführt. Zum andern zeigt sich, dass vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen der Zwischenkriegszeit sowie die nachfolgende Integrationsideologie der «Geistigen Landesverteidigung» den sozialen Konformitätsdruck deutlich verstärkten – mit Langzeitwirkungen, die weit über 1945 hinaus anhielten. Vor diesem Hintergrund erhöhte sich sichtlich die Bereitschaft, den erweiterten Rechtsrahmen auszuschöpfen und «schwierige» Personen durch Einsperrung temporär oder auf Dauer «unschädlich» zu machen. Zur gleichen Zeit akzentuierte sich auch der Trend zur Pathologisierung abweichenden Verhaltens, welcher ausgehend vom Straf- und Vormundschaftsrecht nach und nach die verschiedenen Bereiche der Fürsorge erfasste.²³ Während kaum Zahlen zu den vormundschaftlichen Unterbringungen vorliegen, belegen Daten zu den kantonalrechtlichen Versorgungen, dass die Praxis des Wegsperrens tatsächlich zwischen 1930 und 1950 ihren Höhepunkt erreichte. In der Romandie dürfte dieser sogar eindeutig in den Kriegsjahren auszumachen sein. Offenbar erhöhte die Beschwörung der äusseren Gefahr auch hier kurzfristig die Bereitschaft, Grundrechte einzuschränken und die Öffentlichkeit von «Störern» zu entlasten («nettoyer la rue»).²⁴

Administrative Versorgung in der Praxis

Eine zentrale Frage der Forschung betrifft die Umstände, unter denen einzelne Männer und Frauen ins Visier der «Administrativjustiz» gerieten. In den Blick rücken dabei die komplexen Zuschreibungsprozesse und Marginalisierungsstrategien, die im Vorfeld der eigentlichen Versorgungentscheide angesiedelt waren, wie auch Verknüpfungen mit anderen fürsorgerischen Massnahmen wie etwa Kindswegnahmen, Heiratsverbote oder Sterilisationen. Als hilfreich erweist sich hierzu die Analyse von Einzelfällen, wie sie insbesondere Rietmann unternommen hat. Ausgewertet werden dabei je nach Fokus Regierungsratsprotokolle, Vollzugs-, Vormundschafts- oder Patientenakten. Ein solches Vorgehen erlaubt differenzierte Einblicke

22 Für die deutschsprachige Schweiz dürften dabei insbesondere die Diskussionen in Deutschland über ein Bewahrungsgesetz, die sich von der Weimarer Republik bis in die Bundesrepublik hinstreckten, relevant sein. Vor allem in den 1920er Jahren kam es nachweislich zu grenzüberschreitenden Konzepttransfers zwischen Deutschland und der Schweiz. Siehe dazu: Willing, *Bewahrungsgesetz*.

23 Nach wie vor massgebend: Ramsauer, «Verwahrlost», S. 175ff., 229ff. Zum psychiatriehistorischen Kontext: Wecker/Braunschweig/Imboden/Ritter, *Eugenik und Sexualität*; Ritter, *Psychiatrie und Eugenik*.

24 Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 93; Collaud, «Protéger le peuple», S. 38; Lavoyer, *Lettres de cachet*, S. 24, 72ff. Die Forschung zur Romandie stellt die (kurzfristige) Verschärfung der Versorgungspraxis generell stärker in den Kontext von kriegsbedingten Internierungsmassnahmen, wie sie auch für andere Staaten – etwa für Frankreich – bekannt sind. Es wird sich erweisen müssen, ob diese Interpretation im gesamtschweizerischen Zusammenhang wirklich bestätigt werden kann. Zur Entwicklung der vormundschaftlichen Praxis: Gallati, *Die Praxis der Berner Vormundschaftsbehörde*.

8 in das Zusammenwirken der Akteure und Instanzen, die in die verschiedenen Verfahrensphasen involviert waren. Es erweitert die Perspektive über strukturelle Faktoren hinaus, indem es den versorgten Menschen ein Gesicht gibt und den «Eigensinn» ihres Handelns nachvollziehbar macht. Individuelle Situationsdeutungen und unterschiedliche Formen von Widerstand, Anpassung und Kooperation lassen sich so in die Gesamtbetrachtung einbeziehen.

Viele der aufgearbeiteten Fallbeispiele machen deutlich, dass meist nicht einzelne Normverstösse, sondern die Art der Lebensführung einer Person Anlass zu einer Versorgung gab. Zuschreibungen wie «Liederlichkeit» oder «Unsittlichkeit» bildeten keine Tatbestände strafrechtlicher Natur, sondern bezeichneten ein Verhalten, das wiederholt als störend und abweichend wahrgenommen wurde, oft auch Anlass zu Auseinandersetzungen gab und schliesslich in den Augen der zuständigen Instanzen notorisch wurde. Zumindest in dieser Hinsicht scheint sich die Intention der Gesetzgeber tatsächlich mit der Praxis gedeckt zu haben.²⁵

Die Befunde zeigen weiter, dass bei solchen Konstruktionen von Devianz geschlechtsspezifische Faktoren eine wichtige Rolle spielten. Bemerkenswert ist zunächst, dass vor allem Männer von kantonrechtlichen Versorgungsmassnahmen betroffen waren. Frauen dürften kaum mehr als ein Viertel der Fälle ausgemacht haben. Eine Ausnahme bildete diesbezüglich der Kanton Waadt, dessen Versorgungsgesetz von 1939 gezielt gegen weibliche Prostituierte gerichtet war. Deutliche Unterschiede zeigen sich auch bezüglich der Einweisungsgründe: Stand bei Männern meist das Arbeits- und Trinkverhalten im Vordergrund, so wurde «Liederlichkeit» bei Frauen stärker mit vor- und ausserehelicher Sexualität (sittliche Gefährdung, drohende Schwangerschaften, Verdacht auf Prostitution etc.) in Verbindung gebracht.²⁶ Rein armenrechtliche Versorgungsgründe dürften im 20. Jahrhundert hingegen nur mehr eine sekundäre Rolle gespielt haben. Vielmehr diente die Versorgungspraxis nun in erster Linie dazu, vergleichsweise enge Rollenerwartungen, die sich am Ideal der männlichen Erwerbsbiografie und am bürgerlich-mittelständischen Familienmodell orientierten, durchzusetzen und zu verfestigen. Noch nicht geklärt ist, in welchem Ausmass in der Praxis darüber hinaus kriminalpolitische, auf die Verhütung von Delinquenz bezogene Überlegungen eine Rolle spielten. Bekannt ist dagegen, dass im Einzelfall, etwa bei pflegebedürftigen Menschen, auch pragmatische Versorgungsanliegen eine Rolle spielten, die sich auf dem Weg der freiwilligen Kooperation nicht umsetzen liessen.²⁷

Insgesamt widerspiegelt die Versorgungspraxis ein Ordnungsdenken, das – zumindest bis in die 1950er Jahre hinein – gesellschaftlichen Konformitätsansprüchen weitgehend unhinterfragt Vorrang einräumte. Zu potenziellen Versorgungskandidatinnen und -kandidaten wurden dadurch Männer und Frauen, die Lebensentwürfen folgten, die mit dem Moral- und Selbstverständnis der breiten Mehrheit nicht kompatibel waren, oder denen zumindest das materielle und soziale Kapitel zur Verwirklichung einer nonkonformistischen Lebensperspektive fehlte.²⁸

25 Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 126, 237.

26 Collaud, «Protéger le peuple», S. 38; Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 96–99, 137.
Auf die Geschlechtsspezifität solcher Zuschreibungen verweist bereits: Gossenreiter, «... wird angehalten».
Zur Anstaltsversorgung von Prostituierten nun ebenfalls: Jenzer, Dirne, Bürger und Staat.

27 Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 176ff., 189.

28 Locher, Macht und Ohnmacht, S. 56f., in Bezug auf junge Frauen, die bei dem Versuch, aus dem Herkunftsmilieu auszubrechen, in die Fänge der Versorgungsinstanzen gerieten.

9 Die vielfach belegte Tatsache, dass gesellschaftliche Disziplinierungsanliegen umso kompromissloser durchgesetzt wurden, wenn sie (mittellose) Angehörige der Unterschichten betrafen, verweist auf den *class bias*, der für das Versorgungssystem von Beginn an konstitutiv war. Dabei handelte es sich um mehr oder weniger offensichtliche Formen der sozialen Ungleichheit, die aufmerksamen Zeitgenossen sehr wohl bekannt und in breiten Kreisen akzeptiert waren. Tatsächlich prangerten Autoren wie Friedrich Glauser oder Carl Albert Loosli die scheinheilige Doppelmoral, die der Versorgungspraxis und anderen fürsorgerischen Massnahmen anhaftete, bereits früh an.²⁹

Weniger eindeutig sind die Befunde der Forschung zu den Prozessen, die Zuschreibungen administrativ verfestigten und damit das Herstellen «biografischer Einheiten» (Foucault) als Objekte fürsorgerischer Interventionen erst möglich machten. Diesbezüglich ist insbesondere auf die Bedeutung der Aktenführung und die Abschottung der Instanzenzüge hingewiesen worden, die beide das Fortschreiben hochgradig situativer und subjektiver Wertungen förderten und die Fähigkeit des administrativ-juristischen Systems einschränkten, eigene Zuschreibungen und Urteile zu hinterfragen.³⁰ Ebenso ist darauf hingewiesen worden, dass das Handeln der Behörden und die ihnen inhärenten Disziplinierungslogiken in einem erweiterten sozialen Kontext betrachtet werden müssen. Auch wenn staatliche Instanzen in den Ermittlungs- und Entscheidungsverfahren über eine gewisse Deutungshoheit verfügten, bestimmten sie den Verlauf eines Versorgungsverfahrens nie ganz allein. Eine Erweiterung der Perspektive um konflikttheoretische Ansätze erscheint deshalb als sinnvoll.³¹ Sie lenkt den Blick auf die Tatsache, dass gesellschaftliche, aber auch zwischenmenschliche Zumutungs- und Toleranzschwellen immer eine Frage des Aushandelns waren (und sind). So ist etwa bekannt, dass zumindest ein Teil der Anzeigen, die zu einer Versorgung führten, aus dem sozialen Nahraum der Betroffenen kamen, der je nach Situation – und insbesondere in Landsgemeinden – sehr weit gesteckt sein konnte. Eine wichtige Rolle bei der «Fabrikation schwieriger Menschen» dürften Auseinandersetzungen mit der lokalen Armenpflege oder (Amts-)Vormündern gespielt haben. Es kam aber auch vor, dass Ehefrauen ihre trinkenden Gatten anzeigten, Frauen von ihren Nachbarn eines «liederlichen Lebenswandels» bezichtigt wurden oder, worauf etwa Locher hinweist, überforderte (Pflege-)Eltern aufmüpfige Söhne und Töchter in die Erziehungsanstalt einweisen liessen.³² Aus dieser Perspektive betrachtet, erscheinen Versorgungsentscheidungen weniger als obrigkeitliche Versuche, aufmüpfige Männer und Frauen unter allen Umständen zu «versenken», sondern als Resultat vielschichtiger Kräfteverhältnisse, bei denen die Ressourcen und Handlungsspielräume der involvierten Akteure allerdings höchst ungleich verteilt sein konnten.

Ein Spezialfall solcher Aushandlungsprozesse bilden Beschwerden sowie Rekurs- und Wiederaufnahmeverfahren, in denen die Betroffenen die Angemessenheit des Freiheitsentzugs im Einzelfall, indirekt aber auch die Rechtmässigkeit des

29 Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 240 ff.

30 Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 210 f.; Galle/Meier, Akten und Menschen.

31 Solche Ansätze haben sich insbesondere in der Kriminalitätsgeschichte als hilfreich erwiesen. Sie gehen vereinfacht gesagt davon aus, dass staatliche Interventionen letztlich in lebensweltlichen Konfliktkonstellationen wurzeln.

32 Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 189 f., 237 f., 321 f.; Locher, Macht und Ohnmacht, S. 75, die insbesondere auf die ambivalente Rolle von Eltern verweist.

10 Versorgungssystems als Ganzes in Frage stellten.³³ Solche Eingaben waren keineswegs selten; sie sind auch als Quellen besonders ergiebig. Denn selbst wenn sie angesichts der versorgungsfreundlichen Rechtsprechung des Bundesgerichts wenig Aussicht auf Erfolg hatten, zwangen sie die beteiligten Behörden doch dazu, ihre Standpunkte und die Rechtskonstruktion der administrativen Versorgung zu begründen. Eine ähnliche Funktion als «Ego-Dokumente» hatten Entlassungsgesuche; sie gaben den Versorgten einen Raum, um sich demonstrativ dem gesellschaftlichen Normkodex zu unterwerfen und den Behörden ihre (wiedererlangte) Respektabilität plausibel zu machen.³⁴

Zumindest vordergründig wurde das Versorgungsrecht mit der Notwendigkeit legitimiert, Menschen am Rande der Gesellschaft zu bessern oder zu behandeln und wieder in die Mehrheitsgesellschaft zu integrieren. Die vorliegenden Fallstudien lassen allerdings vermuten, dass diese Ziele in der Praxis nur sehr bedingt erreicht wurden. Gemeint sind damit nicht nur viele aus heutiger Sicht unverhältnismässige Eingriffe in die Lebensgestaltung und Integrität der Betroffenen, die im Namen des «wohlverstandenen» Eigeninteresses erfolgten, de facto aber vor allem lebenslange Stigmatisierungen und Benachteiligungen zur Folge hatten.³⁵ Die relativ hohe Zahl wiederholter Versorgungen (und damit der «Rückfälle») zeigt, dass die Behörden auch ihre eigenen Besserungs- und Resozialisierungsziele nur bedingt erreichten. Offenbar gelang es vielen Betroffenen, sich den Zumutungen und Zugriffen der Behörden immer wieder oder zumindest über einige Zeit zu entziehen.³⁶ Auch bezüglich der Effektivität ist somit von einer Diskrepanz zwischen programmatischem Diskurs und effektiver Praxis auszugehen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass die Funktion des Versorgungsrechts ebenfalls, wenn nicht sogar in erster Linie darin bestand, den lokalen Instanzen und Autoritäten ein wirksames Druckmittel in die Hand zu geben, um Verhaltensanpassungen auch ohne direkte Anwendung durchzusetzen. Zudem gehörten immer auch die «wohlanständigen» Bürgerinnen und Bürger zu den Normadressaten. Eine repressive Fürsorgepolitik hatte ihnen gegenüber die Funktion, den geltenden Wertekanon in Erinnerung zu rufen und weit verbreitete Abgrenzungsbedürfnisse gegenüber den «Ordnungsfeinden» der Gesellschaft zu bedienen. Auf die wachsende Bedeutung solcher informellen und indirekten Formen der sozialen Kontrolle verweist schliesslich auch die Tatsache, dass der Anteil der bedingt ausgesprochenen Versorgungen ab den 1940er Jahren deutlich zunahm. Es ist unverkennbar, dass sich zu dieser Zeit auch auf Seiten der zuweisenden Instanzen ein gewisses Umdenken anbahnte und die Anstaltsdisziplinierung gegenüber subtileren Formen der sozialen Kontrolle – etwa in Form der Schutzaufsicht – langfristig an Gewicht einbüsste.³⁷

33 Collaud, «Protéger le peuple», S. 67ff.; Lavoyer, *Lettres de cachet*, S. 60ff.

34 Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 148f., 200ff., 222ff., Collaud, «Protéger le peuple», S. 75ff.; Badran, «Wiederholt versorgt», S. 68ff.

35 Strebel, *Weggesperrt*.

36 Badran, «Wiederholt versorgt», S. 61, schätzt, dass in Nidwalden mindestens ein Viertel der Betroffenen wiederholt versorgt wurde.

37 Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 93; Rietmann, «Hier haben wir eine andere Kategorie von Menschen vor uns».

Die Erosion des Versorgungsdispositivs in der Nachkriegszeit

Die Nachkriegskonjunktur, der Ausbau der Sozialwerke, die Liberalisierung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie die international beobachtbare Aufwertung der Menschenrechte führten ab den 1950er Jahren zur sukzessiven Erosion des Versorgungsdispositivs. Wie Rietmann in ihrer Studie überzeugend darlegt, setzte sich unter diesen Bedingungen langsam die Einsicht durch, dass auch Eingriffe in die persönliche Freiheit von Menschen, deren Lebensweise nicht allgemein anerkannten Normen entsprach, rechtsstaatlichen Prinzipien genügen und verhältnismässig sein mussten. Hinzu kam, dass die herkömmliche Eingriffsfürsorge auch von Seiten der Fürsorgepraktiker zunehmend als Relikt einer überholten Zeit erschien.³⁸ Die kantonalen Fürsorgegesetze, die ab den 1960er Jahren vielerorts revidiert wurden, verbesserten in einem ersten Schritt die Verfahrensgarantien; sie sahen neu die anwaltschaftliche Vertretung der Betroffenen und richterliche Rekursinstanzen vor. Gleichzeitig verloren klassische Versorgungsgründe wie «Liederlichkeit» oder «Arbeitsscheu» an Bedeutung. In den frühen 1970er Jahren schafften etliche Kantone ihr Versorgungsrecht ganz ab. Insgesamt war die Zahl der Versorgungsentscheide ab Mitte der 1950er Jahre überall in der Schweiz stark rückläufig.³⁹

Der Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention 1974 läutete schliesslich das definitive Ende der administrativen Versorgung ein.⁴⁰ Um die Vorbehalte auszuräumen, die die Schweiz bei der Unterzeichnung der Konvention hatte anbringen müssen, leitete der Bundesrat eine Revision der vormundschaftlichen Anstaltseinweisung ein, in deren Verlauf auch das kantonale Versorgungsrecht in Frage gestellt und schliesslich aufgehoben wurde. Die 1981 im Rahmen einer Revision des ZGB eingeführte Fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397a ZGB) schuf eine einheitliche Rechtsgrundlage für entmündigte und mündige Personen. Die Versorgungsgründe wurden auf «Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, andere Suchterkrankungen oder schwere Verwahrlosung» beschränkt; massgebend für die Anordnung war dabei in erster Linie – wenn auch nicht ausschliesslich – das Ausmass der Selbstgefährdung. Für Anstaltseinweisungen waren nun die Vormundschaftsbehörden zuständig; allerdings überliess der Bund den Kantonen die Befugnis, Einweisungen in psychiatrische Einrichtungen auch durch Ärzte vornehmen zu lassen. Nicht ausgeschlossen wurde auch die Möglichkeit, in Einzelfällen Versorgungen weiterhin in Strafanstalten vorzunehmen. Als wichtigste Neuerung gab das neue Gesetz jedoch den Betroffenen das Recht, Entscheide in jedem Stadium gerichtlich überprüfen zu lassen.⁴¹

Wiedergutmachung und Aufarbeitung

Die administrative Versorgung war nie unbestritten. Bereits in den 1930er Jahren kritisierte Loosli die «Administrativjustiz» und bezeichnete die Vollzugsanstalten

38 Matter, *Der Armut auf den Leib rücken*, S. 297ff.

39 Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 248ff., 263ff.; Badran, «Wiederholt versorgt», S. 59.

40 Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 295ff. Ebenfalls: Lavoyer, *Lettres de cachet*, S. 79ff.

41 Botschaft 1977; Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Änderung vom 6. Oktober 1978, Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, 1980, S. 31ff. Zur Praxis des FFE, die von Beginn an ebenfalls keineswegs einheitlich war: Christen/Christen, *Zwangseinweisungen in psychiatrische Kliniken*.

12 kurzerhand als «schweizerische Konzentrationslager».⁴² Aber erst unter den veränderten Bedingungen der Nachkriegszeit führte die Kritik an der Unbestimmtheit der Einweisungsgründe und am mangelnden Rechtsschutz zum Umdenken. Es bedurfte – nach den Debatten über das Schicksal der «Kinder der Landstrasse» und die «Schatten des Zweiten Weltkriegs» – einer weiteren erinnerungspolitischen Schlaufe, bis es ehemaligen Betroffenen gelang, die Politik zu einem Wiedergutmachungs- und Aufarbeitungsprozess zu verpflichten. Im September 2011 entschuldigte sich Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf im Namen des Bundesrats in Hindelbank bei ehemaligen Versorgten. Nach der Durchführung eines Gedenkanlasses im Frühjahr 2013 setzte dann Bundesrätin Simonetta Sommaruga einen Runden Tisch ein, der die Anliegen der verschiedenen Gruppen von Betroffenen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Verding- und Heimkinder, Adoptierte, Zwangssterilisierte etc.) prüfen und umfassende Lösungen erarbeiten soll. Ein weiterer Schritt ist schliesslich das im März 2014 verabschiedete Rehabilitationsgesetz, das allerdings vorerst nur die Gruppe der administrativ Versorgten umfasst und die Frage der Entschädigung in der Schwebe lässt.⁴³

Bibliografie

Die Bibliografie umfasst alle in den Fussnoten zitierten Referenzen. Um den Anmerkungsapparat und die Bibliografie möglichst übersichtlich zu halten, beschränken sich die Literaturangaben aus benachbarten Forschungsfeldern auf exemplarische Referenzen.

Badran, Mounir, «Wiederholt versorgt gewesen.» Zur «administrativen Anstaltsversorgung» im Kanton Nidwalden von 1942 bis 1981, Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, 47, 2012, S. 49 – 76.

Bollag-Winizki, Lore, Die sichernden Massnahmen für Jugendliche, Verwahrloste und Gewohnheitstrinker im Kanton Zürich, Zürich 1940.

Bossart, Peter, Persönliche Freiheit und administrative Versorgung, Winterthur 1965.

[Botschaft 1977] Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) und den Rückzug des Vorbehaltes zu Artikel 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 17. August 1977, Bundesblatt, 1977 III, S. 1 – 63.

Christen, Lisanne; Christen, Stephan, Zwangseinweisungen in psychiatrische Kliniken der Schweiz, Neuchâtel 2005.

Collaud, Yves, «Protéger le peuple» du canton de Vaud, histoire de la commission cantonale d'internement administratif (1935 – 1942), Masterarbeit Universität Lausanne, Lausanne 2013.

Curat, Amélie, Les Etablissements de Bellechasse 1898 – 1950. Aspects administratifs et reflets de la vie quotidienne du point de vue des femmes détenues, Lizentiatsarbeit Universität Fribourg, Fribourg 2007.

42 Loosli, Anstaltsleben; Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 240ff.; Spuhler, Anstaltsfeind und Judenfreund.

43 Schürer, Die Verfassung im Zeichen historischer Gerechtigkeit. Zum aktuellen Stand der politischen Aufarbeitungsdiskussion: www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch (letzter Zugriff 19. März 2014).

- 13 Dubs, Hans, Die rechtlichen Grundlagen der Anstaltsversorgung in der Schweiz, Basel 1955.
- [EFK] Eidgenössische Kommission für Frauenfragen: Administrativ versorgte Frauen in den Anstalten Hindelbank und das Engagement der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF für eine Reform des Frauenstrafvollzugs in den 1970er und 1980er Jahren, Bern. URL: <http://www.ekf.admin.ch/themen/00501/00578/index.html?lang=de> (letzter Zugriff 14. Februar 2014).
- Gallati, Mischa, Die Praxis der Berner Vormundschaftsbehörde, in: Hauss, Gisela; Ziegler, Béatrice; Cagnazzo, Karin; Gallati, Mischa, Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten (1920/1950), Zürich 2012, S. 105 – 144.
- Galle, Sara; Meier, Thomas, Von Menschen und Akten. Die Aktion Kinder der Landstrasse der Stiftung Pro Juventute, Zürich 2009.
- Gasser, Jacques; Heller, Geneviève, Social and Medical Criteria of Psychiatric Hospitalization in Lausanne and Geneva (Switzerland), in: Engstrom, Eric J.; Weber, Matthias M.; Hoff, Paul (Hg.), Knowledge and Power: Perspectives in the History of Psychiatry, Berlin 1999, S. 101 – 110.
- Germann, Urs, Psychiatrie und Strafjustiz. Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der deutschsprachigen Schweiz, Zürich 2004.
- Gossenreiter, Anna; Horowitz, Liz; Killias, Antoinette, «... und wird dazu angehalten, einen sittlich einwandfreien Lebenswandel zu führen.» Frauen und Männer als Objekt fürsorgerischer Massnahmen in den 1920er und 1930er Jahren, in: Jenny, Franziska; Piller, Gudrun; Rettenmund, Barbara (Hg.), Orte der Geschlechtergeschichte. Beiträge zur 7. Historikerinnentagung, Zürich 1997, S. 57 – 97.
- Grunder, Hans-Ulrich(Hg.), Dynamiken von Integration und Ausschluss in der Schweiz, Zürich 2009.
- Hauss, Gisela; Ziegler, Béatrice; Cagnazzo, Karin; Gallati, Mischa, Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten (1920 – 1950), Zürich 2012.
- Heller, Geneviève, Ceci n'est pas une prison. La maison d'éducation de Vennes, Lausanne 2012.
- Huonker, Thomas; Niederhäuser, Peter, Kloster Kappel. Abtei, Armenanstalt, Bildungshaus, Zürich 2008.
- Huonker, Thomas, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen in Adliswil von 1890 bis 1970, Basel 2006.
- Huonker, Thomas; Schuppli, Martin; Wandlungen einer Institution. Vom Männerheim zum Werk- und Wohnhaus, Zürich 2003.
- Huonker, Thomas, Diagnose «moralisch defekt». Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890 – 1970, Zürich 2003.
- Jenzer, Sabine, Die Dirne, der Bürger und der Staat. Private Fürsorge für (potentielle) Prostituierte und die Anfänge des Sozialstaats in der Schweiz, 1870 – 1940, Dissertation Universität Zürich, Zürich 2012.

- 14 Lavoyer, Matthieu, Les lettres de cachet de la République. L'internement administratif dans le Canton de Neuchâtel (1939 – 1963). Une procédure d'exception dans un régime démocratique, Masterarbeit Universität Neuchâtel, Neuchâtel 2013.
- Lengwiler, Martin; Gabriel, Thomas; Hauss, Gisela; Praz, Anne-Françoise; Germann, Urs, Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Heim- und Verdingkinder. Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz EJPD, Bern 2013, URL: <http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/de/aktuelles.html> (letzter Zugriff 22. März 2014).
- Lippuner, Sabine, Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert), Frauenfeld 2005.
- Locher, Eva, Zwischen Macht und Ohnmacht. Zur administrativen Versorgung «gefallener» Mädchen im fribourgischen Institut Bon Pasteur von den 1920er bis in die 1940er Jahre, Masterarbeit Universität Fribourg, Fribourg 2011.
- Loosli, Carl Albert, Anstaltsleben, Zürich 2006.
- Matter, Sonja, Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900 – 1960), Zürich 2011.
- Meier, Marietta; Bernet, Brigitta; Dubach, Roswitha; Germann, Urs, Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870 – 1970, Zürich 2007.
- Mühlebach, Robert, Die sichernde Verwahrung in der Gesetzgebung schweizerischer Kantone, Zürich 1933.
- Praz, Anne-Françoise; Furrer, Markus; Heiniger, Kevin; Huonker, Thomas; Jenzer, Sabine (Hg.), Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850 – 1980 (Itinera 36), Basel 2014 (im Erscheinen).
- Ramsauer, Nadja, «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900 – 1945, Zürich 2000.
- Rietmann, Tanja, «Liederlich» und «arbeitsscheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern 1884 – 1981, Zürich 2013.
- Rietmann, Tanja, «Hier haben wir eine andere Kategorie von Menschen vor uns». Die Schutzaufsicht über administrativ Versorgte, in: Studer, Brigitte; Matter, Sonja, Zwischen Aufsicht und Fürsorge. Die Geschichte der Bewährungshilfe im Kanton Bern, Bern 2011, S. 89 – 100.
- Ritter, Hans Jakob, Psychiatrie und Eugenik. Zur Ausprägung eugenischer Denk- und Handlungsmuster in der schweizerischen Psychiatrie, 1850 – 1950, Zürich 2009.
- Rossier, Julien, L'internement administratif à Fribourg: une réalité méconnue, Masterarbeit Universität Fribourg, Fribourg 2010.
- Schürer, Stefan, Die Verfassung im Zeichen historischer Gerechtigkeit. Schweizer Vergangenheitsbewältigung zwischen Widergutmachung und Politik mit der Geschichte, Zürich 2009.

- 15 Spuhler, Gregor (Hg.), Anstaltsfeind und Judenfreund. Carl Albert Looslis Einsatz für die Würde des Menschen, Zürich 2013.
- Strebel, Dominique, Weggesperrt. Warum Tausende in der Schweiz unschuldig hinter Gittern sassen, Zürich 2010.
- Wecker, Regina; Braunschweig, Sabine; Imboden, Gabriela; Ritter, Hans Jakob, Eugenik und Sexualität. Die Regulierung reproduktiven Verhaltens in der Schweiz, 1900 – 1960, Zürich 2013.
- Willing, Matthias, Das Bewahrungsgesetz. Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge, Tübingen 2003.
- Winkler, Christian, Situation der Pflegekinder und Fahrenden im Kanton Schwyz. Forschungsstand und Aktenlage im Kanton Schwyz, Schwyz 2014, URL: http://www.sz.ch/documents/Bericht_Pflegekinder_Fahrende.pdf (letzter Zugriff: 22. März 2014).